

Verkündigungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 04.12.2025

Nr. 46/2025

Richtlinie zur Vergabe der Landesstipendien Niedersachsen

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grundlage des Nds. Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. Nr. 11/2022 S. 218), ist die Richtlinie zur Vergabe der Landesstipendien Niedersachsen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 8 NHG am 04.11.2025 vom Präsidium der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Förderfähigkeit	3
§ 2 Umfang der Förderung	3
§ 3 Bewerbungsverfahren	3
§ 4 Kriterien	3
§ 5 Bewilligung	4
§ 6 Mitwirkungspflichten	4
§ 7 Widerruf des Stipendiums	4
§ 8 Inkrafttreten	4

Präambel

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien im Rahmen des Programms „Landesstipendium Niedersachsen“ des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) hat das Präsidium der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover (HMTMH) die folgende Richtlinie beschlossen.

§ 1 Förderfähigkeit

Förderungsfähig sind Studierende innerhalb der Regelstudienzeit, die an der HMTMH in einem grundständigen Bachelorstudiengang, in einem konsekutiven Masterstudiengang oder im Diplomstudiengang Schauspiel immatrikuliert und nicht beurlaubt sind. Ausgenommen sind Studierende, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung bereits aus Mitteln öffentlicher Institutionen (z. B. Deutschlandstipendium) gefördert werden.

§ 2 Umfang der Förderung

Das Stipendium beträgt einmalig 500,00 Euro und wird nach Entscheidung der Auswahlkommission ausgezahlt.

Ein Anspruch auf Gewährung des Stipendiums besteht nicht.

§ 3 Bewerbungsverfahren

Das Stipendium wird durch Bekanntgabe an allgemein zugänglichen Stellen in geeigneter Weise, insbesondere auf den Internetseiten der HMTMH, ausgeschrieben. Hier werden auch die geltenden Bedingungen veröffentlicht, die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, die Form und Frist der Bewerbung, die hierfür erforderlichen Unterlagen sowie die Stelle, bei der diese einzureichen sind.

Das Stipendium wird zum Wintersemester vergeben.

Nicht frist- und oder formgerecht eingereichte Unterlagen finden im Auswahl- und Vergabeverfahren keine Berücksichtigung.

Im Bewerbungsportal einzureichen sind ausgefüllte Bewerbungsunterlagen, Motivationsschreiben, Immatrikulationsbescheinigung und Leistungsübersicht (Hinweis: Studierende des Schauspiels müssen keine Leistungsübersicht hochladen. Von Studierenden im 1. Semester wird anstelle einer Leistungsübersicht die Kopie eines Schulabschlusszeugnisses, mindestens der 10. Klasse, benötigt).

§ 4 Kriterien

Unterstützt werden besonders begabte junge Menschen aus sogenannten „bildungsfreien Schichten“, insbesondere für solche der ersten Generation** sowie Studierende, die fluchtbedingt besonders schwierige Start- und Rahmenbedingungen für ein Studium haben. Bei der Vergabe können auch soziale Gründe, z. B. eine angespannte finanzielle Situation kinderreicher Familien sowie herausragendes ehrenamtliches Engagement berücksichtigt werden.

§ 5 Bewilligung

Bewilligung und Absage erfolgen nach Entscheidung der Auswahlkommission in schriftlicher Form. Der Auswahlkommission gehören die/der Vizepräsident*in für Studium und Lehre und die/der Bearbeiter*in des Niedersachsenstipendiums an.

§ 6 Mitwirkungspflichten

Die Bewerber*innen haben die für das Vergabeverfahren notwendigen Unterlagen und Auskünfte, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen, fristgerecht mitzuteilen und ggf. Nachweise für weitere Kriterien zu erbringen. Sie haben weiterhin alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung der Stipendien erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Widerruf des Stipendiums

Die Bewilligung des Stipendiums wird widerrufen, wenn die*der Bewerber*in der Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist oder eine weitere Förderung aus Mitteln öffentlicher Institutionen bekommt (z. B. Deutschlandstipendium).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der HMTMH in Kraft.

* (Kein Elternteil verfügt über einen höheren Abschluss als einen Hauptschulabschluss)

** (Als Studierende der ersten Generation werden solche bezeichnet, die als erste in ihrer Familie ein Studium beginnen)